

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Jahrgang 1872.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**1271.** 1222. Das zu Berlin am 26. August 1872 ausgegebene 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 875. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

Nr. 876. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Reife und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

**1272.** 1230. Das zu Berlin am 2. September 1872 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8069. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meinigen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1273.** 1255. Die am 1. Oktober ds. Js. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-tage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rö tger.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1274.** 1232. Nachdem der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständniß mit

Ausgegeben zu Düsseldorf den 14. September 1872.

dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe die Eröerung einer zweiten Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Oberhausen genehmigt hat, wird dieselbe demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 29. August 1872.

Königl. Consistorium.

**1275.** 1233. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Ernst Roever zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kempen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 28. August 1872.

Königl. Consistorium.

**1276.** 1234. Durch die aus Gesundheitsrücksichten erfolgte freiwillige Niederlegung des Amtes Seitens des Pfarrers Müller in Weitmarn ist eine der evang. Pfarrstellen daselbst erledigt und wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 24. August 1872.

Königl. Consistorium.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**1277.** 1262. Auf den Bericht vom 14. Juli d. J. will Ich der Stadtgemeinde Crefeld das Recht verleihen, das zur Anlegung eines nach dem Rheine unterhalb Uerdingen führenden Kanals nach Maßgabe des beiliegenden Project's nebst Zeichnungen und unter Beachtung des angeschlossenen Gutachtens der Abtheilung für das Bauwesen im Handels-Ministerium vom 29. Februar d. J. erforderliche Terrain in den Gemeinden Crefeld, Bockum und Uerdingen im Wege der Expropriation zu erwerben.

Bad Ems, den 24. Juli 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Selchow      Zugleich für den Minister des Innern

Fall.

An die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. September 1872.      I. J. 3739.

**1278.** 1231. Nach Artikel 9 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und

Portugal vom 2. März d. Js. (N.-G.-Bl. S. 254.) hat der Importeur, um die Behandlung der einzuführenden Waaren nach dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu führen, der Zollbehörde des anderen Landes eine Bescheinigung vorzulegen, durch welche bezeugt wird, daß die Waaren einheimischer Herkunft oder Fabrication sind. Diese Bescheinigung kann bestehen entweder in einer amtlichen vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder in einem vom Vorstande des Ausgangszollamts ausgestellten Zeugniß, oder in einem von dem am Versendungsort oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consularagenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, ausgefertigten Zeugniß. Ich veranlasse mit Bezug hierauf die Königliche Regierung, die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks mit der Ermächtigung zu versehen, die Erklärungen, welche über den Ursprung von deutschen, nach Portugal auszuführenden, Waaren ihnen gemacht werden möchten, zu beglaubigen.

Berlin, den 23. August 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Vorstehende Verfügung des Herrn Handelsministers bringen wir unter gleichzeitiger Hinweisung auf den in unserem Amtsblatt S. 301 sub. Nr. 1185 abgedruckten Erlaß des Herrn Finanzministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir hierdurch den Polizeibehörden die Ermächtigung zur Beglaubigung der vorgedachten Erklärungen übertragen.

Düsseldorf, den 7. September 1872. I. III. 3149.

1277. 1223. Den Erwerb von Forst- und Domainen-Grundstücken, sowie den Reliquen von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die pro I. Semester 1872 in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder den betreffenden Steuer-Kassen zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 3. September 1872. II. IV. 382.

1280. 1235. Bereits im Jahre 1870 hatte der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau der evangelischen Kirche zu Königsstele genehmigt. Durch den alsdann ausgebrochenen Krieg und anderweitige unaufschiebbare Sammlungen hat die Erhebung der Collecte bisher vertagt werden müssen.

Das Königliche Consistorium zu Coblenz hat aber nunmehr den Termin zur Abhaltung dieser Collecte auf den 19. Sonntag nach Trinitatis, den 6. October d. J. bestimmt.

Wir weisen die Königl. Steuerkassen hierdurch an, die eingehenden Collecten-Erträge in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen.

Von den Herren Landrätthen erwarten wir die

Ertrags-Nachweisungen unfehlbar bis zum 15. November d. Js.

Düsseldorf, den 6. September 1872. I. V. B. 757.

1282. 1236. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat gestattet, daß zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft in Elberfeld eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werde.

Als mit Abhaltung der Collecte beauftragt, sind uns bezeichnet:

J. P. Her aus Rheydt, Rob. Weidlich aus Barmen, Joh. Baebler aus Rheydt, Chr. Hermann aus Dinslaken.

Die Collectanten halten die Gaben zur directen Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 6. September 1872. I. V. B. 763.

1281. 1247. Im Verlag von Fr. Kortkampff zu Berlin ist der 21. Band „Gesetze und Verordnungen betreffend den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb in deutschen Reiche“ bearbeitet von G. Herrfurth, Hülfсарbeiter im Kgl. Preuß. Cultus-Ministerium zum Preise von 1 Thlr. 10 Sgr. zu beziehen.

Sämmtlichen Kreis-, Polizei- und Ortsbehörden empfehlen wir dieses Werk zur Anschaffung.

Düsseldorf, den 6. September 1872. I. I. 3722.

1282. 1256. Zur Wahl der Kandidaten für die Landrathsstelle des Kreises Mettmann ist eine Versammlung der Kreisstände auf **Wittwoch, den 16. October d. J., Vormittags 11 Uhr**, im Rathhause zu Mettmann anberaumt und die Leitung des Wahlgeschäfts, sowie der Vorsth bei demselben dem Königl. Ober-Regierungsrath Herrn von Zunder hier übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen wird.

Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung nicht eingeladen sein sollten, ihre Berechtigung zeitig bei uns geltend machen können.

Das zur Wählbarkeit zum Landrathsamte erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende Grundsteuer-Minimum ist bei den in einer und derselben Bürgermeisterei gelegenen Gütern auf 40 Rthlr. und bei den in verschiedenen Bürgermeistereien gelegenen Grundbesitze auf 50 Rthlr. festgestellt worden.

Düsseldorf, den 9. September 1872. I. II. 3733.

1283. 1257. Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die Heizungs-Periode 1872/3 und zwar ungefähr:

- 1) 1500 Hectoliter oberruhrsches Schrottergeriß für die Lokalen der hiesigen Königlichen Regierung,
- 2) 1000 Hectoliter desgleichen für die Lokalen der Königlichen Kunst-Akademie hieselbst,
- 3) 60 Hectoliter grobes Fettgeriß und 500 Kilogramm harte Steinkohlen für das Treibhaus des Königl. botanischen Gartens hieselbst,
- 4) 42500 Kilogramm harte Steinkohlen,

10000 Kilogramm harte Fettkohlen,  
1200 Hectoliter Schrottergriß und  
600 Fettgeriß für  
die königliche Arrest- und Correctionsanstalt  
hier selbst,

- 5) des zu dem Schrottergriß erforderlichen Lehmens,  
6) 25000 Stück Lohstücken für die Lokalien der  
Königl. Regierung und der Königl. Kunst-Akademie,

soll im Wege der Submission übertragen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen können in dem  
Bureau unseres Kanzlei-Vorstehers, Stube Nr. 30  
im hiesigen Regierungs-Gebäude, eingesehen werden.

Diesjenigen, welche zur Uebernahme dieser Lie-  
ferungen geneigt sind, wollen ihre Offerten, in welchen  
der Preis der einzelnen Arten des Gerisses pro Hek-  
toliter, der der harten Stein- und Fettkohlen pro  
Kilogramm und der des pro Hectoliter Schrottergriß  
erforderlichen Lehmens, sowie der Menglohn besonders  
anzugeben ist, versiegelt und unter der Aufschrift:

„Submission für die Brennmaterialien-Lieferung“  
spätestens bis zum 30. September d. J.  
portofrei an uns einzusenden.

Düsseldorf, den 5. September 1872. II. V. 6249.

**1281.** 1263. Der gemäß Allerhöchsten Erlasses  
vom 19. März 1853 in der Stadt Düsseldorf alljähr-  
lich an dem zweiten Dienstage des Monats Juli und  
den beiden folgenden Tagen abzuhaltende Wollmarkt  
ist auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung  
durch Rescript des Herrn Ministers für Handel,  
Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn  
Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten  
aufgehoben worden.

Düsseldorf, den 4. September 1872. I. III. 3130.

**1285.** 1264. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-  
provinz hat unterm 10. Mai d. J. genehmigt, daß  
behufs Aufbringung der Kosten zur Vollendung des  
Baues der katholischen Kirche zu Arenberg bei Ehren-  
breitstein eine Hauscollette bei den katholischen Be-  
wohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses  
Jahres abgehalten werde.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffent-  
lichen Kenntniß, daß die mit Abhaltung der Collette  
beauftragten Deputirten mit vorschriftsmäßiger Legi-  
timation versehen sind.

Düsseldorf, den 5. September 1872. I. V. B. 762.

**1286.** 1248. Der am 8. Januar d. J. für die  
Chefrau Johann Joseph Haan aus Neuwienhagen  
ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein zum  
Handel mit Fischen, Käse, Südfrüchten etc. ist ange-  
blich verloren und wird dieser Schein daher für ungül-  
tig erklärt.

Düsseldorf, den 6. September 1872. II. III. 5804.

**1287.** 1271. Der am 16. November v. J. für  
den Handelsmann Christoph Heinrich Schumacher  
zu Elberfeld ausgefertigte Legitimations- und Ge-  
werbeschein pro 1872 zum Handel mit Zwirn, Näh-  
und Strickgarn etc. ist angeblich verloren. Dieser Schein

wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. September 1872. II. III. 5792.

**1288.** 1272. Der am 6. Mai d. J. für den Han-  
delsmann Andreas Gehling zu Essen ausgefertigte  
Legitimations- und Gewerbeschein zum Lumpen-  
sammeln etc. ist angeblich verloren und wird daher  
für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 6. September 1872. II. III. 5750.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1289.** 1227. Durch Erkenntniß des königlichen  
Landgerichts zu Cleve vom 9. Juli 1872 ist Friedrich  
Wilhelm Unkrieg, Tagelöhner zu Schenkenschanz, der-  
malen in der Departemental-Irrenanstalt zu Düssel-  
dorf, interdicirt und dessen Bevormundung verordnet  
worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche  
ich dem Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.  
Cleve, den 3. September 1872.

Der Ober-Procurator: Busch.

**1290.** 1259. Das königliche Landgericht zu Elb-  
feld hat durch Urtheil vom 31. Juli d. J. den zu-  
legt in Barmen wohnhaft gewesenen Metzger Gott-  
fried Westen für abwesend erklärt.

Cöln, den 5. September 1872.

Der General-Procurator:

Dr. Freiherr v. Seckendorff.

**1291.** 1260. Durch Urtheil des königlichen Land-  
gerichts zu Elberfeld vom 31. Juli d. J. ist der zu-  
legt in Elberfeld wohnhaft gewesene geschäftslose  
Friedrich Straeterhoff für abwesend erklärt  
worden.

Cöln, den 5. September 1872.

Der General-Procurator:

Dr. Freiherr v. Seckendorff.

**1292.** 1239. Folgende Fabrikzeichen sind heute in die  
hiesige Zeichenrolle eingetragen worden: 1. „das Lam-  
mit der Fahne“ für Luchhaus u. Günther zu Rem-  
scheid; 2. „G. S. im Kreis mit 3 Thürmen“ für  
Gustav Soenneken zu Remscheid.

Remscheid, den 6. September 1872.

Königl. Gewerbegericht.

**1293.** 1238. Unter Verweisung auf die §§. 35  
und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen  
wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungs-  
urkunde für das zu dem consolidirten Steinkohlen  
und Eisenerz-Bergwerke Ruhr u. Rhein gehörende  
Einzelfeld Fortuna II. bei Ruhrort mit dem Bemerken  
zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß  
gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen  
Revierbeamten Berggrath Wagner zu Aachen zur  
Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungs-Antrages vom 29.  
Dezember 1865 wird der Eigenthümerin des Stein-

Kohlen- und Eisenerz-Bergwerks Ruhr und Rhein zu dem in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Dezember 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Steinohlenbergwerk Ruhr u. Rhein gehörenden Einzel-felde Fortuna II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Homberg am Rhein, im Kreise Mörs, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberberg-amsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 386,540 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinohlen nach dem Berg-gesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. September 1872.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**1291. 1224. Königlich Preussisches  
Landwirthschaftliches Institut**

zu  
Hof Geisberg bei Wiesbaden.

(Gegründet im Jahre 1818.)

Der theoretische Unterrichtskursus der Anstalt umfasst zwei Winterhalbjahre. Im bevorstehenden Semester beginnt der Unterricht am 15. October und werden folgende Fächer gelehrt:

- 1) Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Dryktognosie) und
- 2) Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) — von Docent Dr. Freiherr v. Canstein.
- 3) Experimental-Physik mit Meteorologie — von Professor Dr. Neubauer.
- 4) Thierärztliche Arzneimittellehre,
- 5) Krankheiten der Hausthiere und
- 6) Thierärztliche Geburtshülfe — von Departements-Thierarzt Groll.
- 7) Besonderer Theil des Pflanzenbaues,
- 8) Obst- und Weinbau, sowie
- 9) Rindvieh- und Pferdezuucht — von Director Dr. Medicus.
- 10) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirtschaftslehre) von Dr. Freih. v. Canstein.
- 11) Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und
- 12) Ländliche Baukunst — von Bezirks-Wiesenbau-meister Dr. Klaas.
- 13) Landwirthschaftliche Technologie — von Geh. Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtskursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirtschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direction der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art: Unter Anderem auch Privat-Vorbereitungs-

kurse für das Examen zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospectus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 20. Juli 1872.

Die Königliche Instituts-Direction,  
Dr. Medicus, Director.

**1295. 1258. Königliche landwirthschaftliche  
Akademie Poppelsdorf**

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfasst folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Professor Dr. Düntelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Wirthschafts-Organisation: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Handelsgewächsbau. — Obstbaumzucht; Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herr. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Frehtag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practicum: Derselbe. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Ueber die allgemeinen Geseze des thierischen Stoffwechsels: Geheim-mer Rath Prof. Dr. Pflüger. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Practicum: Derselbe. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe und Ingenieur Dr. Wüst. Volkswirtschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberberg-rath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezuucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiolo-

gische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:  
Prof. Dr. Dänkelberg.

### Sicherheits-Polizei.

**1296.** 1225. Es sind entwendet worden.

I. Am 16. v. M. dem Tagelöhner Peter Nothscheidt hier selbst eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, die im Innern die Nr. 782 trägt und auf deren Rückseite die Buchstaben P. N. stehen, außerdem auch eine kleine Beule am Rande hat.

II. Gegen Ende vorigen Monats den Eheleuten Tagelöhner Peter Reifenscheidt zu Duisburg,

1) eine neue graue gelbgestreifte Burkinhose mit schwarzen Gallons.

2) eine getragene hellgelbe Burkin-Weste mit einer Reihe schwarz überzogenen Knöpfen und weißem Futter.

3) ein Paar neue Kalblederstiefeln.

4) ein Paar längliche goldene Ohrgehänge, in Jedem ein violett farbiges achteckiges Steinchen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.  
Wesel, den 4. September 1872.

Der Staatsanwalt.

**1297.** 1228. In der Nacht vom 27. auf den 28. August 1872 sind zu Garzweiler unter erschwerenden Umständen folgende Sachen gestohlen worden;

1) 11 neue Herrenhemden ohne Zeichen, 2) 3 Gebildtischtücher, 2 davon 3 Ellen und das andere 2½ Ellen lang, die ersteren ohne Zeichen, das letzte gezeichnet G. S. 6, 3) 7 Gebildservietten, 3 gezeichnet H. B. und 4 G. S. 6. 4) ein feines Betttuch gezeichnet G. S. 8. 5) 4 weiße Rissen-Ueberzüge, 1 gezeichnet H. B. und die übrigen G. S. 6. 6) sechs silberne Theelöffel, ohne Zeichen. 7) 25-30 Thaler in ¼ Thalerstücken, darunter 4-5 einzelne Papierthaler und 8) ein neues ungefärbtes schwarzseidenes Halstuch.

Falls dieselben zum Vorschein kommen sollten, ersuche ich um sofortige Mittheilung an die nächste Polizei-Behörde.

Düsseldorf, den 31. August 1872.

Für den Ober-Procurator: **Reunen.**

**1298.** 1240. Am 3. d. Mts. sind zu Meerbeck bei Homberg unter erschwerenden Umständen nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

1. ein Paar blaue Strümpfe von Sayette;
2. ein schwarzbrauner Tuchrock mit schwarzüberponnenen Knöpfen, schwarzseidenem karrirem Futter und zwei Seitentklappen;
3. ein schwarzes Halstuch;
4. ein graues Tuch von Rattun;
5. eine schwarzsammtne Weste mit zwei Reihen Knöpfen, jedoch nur einer Reihe Knopflöchern;
6. ein schwarzer Cylinderhut;
7. 5 bis 6 Both braune Sayette.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung davon zu machen.

Cleve, den 7. September 1872.

Der Ober-Procurator: **Buß.**

**1299.** 1241. Es sind entwendet:

I. Am 3. d. M. den Eheleuten Heinrich Lodermann zu Aldenrade, Bürgermeisterei Beed:

1. ein schwarzes Tibetkleid; 2. ein braunes Tibetkleid; 3. ein grün Lüsterkleid; 4. eine seidene Mantille; 5. ein gelb gedrucktes Kleid; 6. ein braun Lüsterkleid; 7. ein schwarz Lüsterkleid; 8. 2 weiße Tischtücher; 9. 5 weiße Hemden gez. I. F. K.; 10. ein weißes Betttuch; 11. ein brauner Filzhut; 12. eine schwarzseidene Mütze; 13. eine braune Sommerhose; 14. eine braune Sommerweste; 15. ein goldenes Halschloß; 16. eine goldene Stednadel; 17. ein goldener Ring mit goldener Platte; 18. ein wollenes graues Tuch; 19. ein hellkattunenes Kopfstuch;

II. In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts.:

a. dem Maurer Johann Terhardt hier selbst:

1. 48 Thaler; 2. eine silberne Cylinderuhr mit blauem Glase, in der Mitte ein Paar helle Pünktchen, mit neusilberner Kapsel, worin sich die Nr. 22 befindet und woran eine Kette von Tombach befestigt ist;

b. dem Arbeiter Hermann Nagel hier:

1. eine Tuchhose; 2. eine Tuchweste; 3. eine Mütze von braunem Stoffe;

c. dem Maurer Bernhard Steuert hier:

- ein Paar leberne Halbstiefeln;

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.  
Wesel, den 6. September 1872.

Der Staatsanwalt.

**1300.** 1254. Es sind entwendet:

- 1) dem Eisenbahnarbeiter Johann Schleidweiler, beim Wirth Bedmann zu Leithe wohnhaft am 15. August c.:

eine schwarze Zoppe mit schwarzem Futter und dunklem Sammttragen, eine schwarzbraune Weste, von Innen weiß und Außen schwarz gefüttert, eine hellbraune Hose mit schwarzem Streifen und ein Paar neue Stiefel;

2) am 19. August c. den hieselbst Viehoferstraße Nr. 30 wohnenden Kaufleuten Gebrüder Beer: aus einer verschlossenen Schublade c. 6 bis 8 Thaler und eine goldne Brosche;

3) in der Nacht zum 27. August aus dem Hause des Johann Bruch hl. Geist Nr. 13, den daselbst wohnenden Fabrikarbeitern

a. Joseph Beine:

ein blauer, gelb punctirter Sommerrock mit blau und roth gestreiftem Aermelfutter und schwarzem Schoosfutter, eine braune Burglinhose mit dunkelbraunem Galon;

b. dem Philipp Sommer:

aus einer verschlossenen Kiste 20 Thlr. 17 Sgr. in 3—20 Markstücken, nebst einem schwarzledernen Portemonnaie mit gelbem Bügel und Drückverschluss und ein dunkelbrauner noch fast neuer Filzhut mit rothseidenem Futter;

c. dem Schlosser Wilhelm Brock:

1 Portemonnaie mit 25 Sgr. und einigen Pfennigen, das Portemonnaie bestand aus schwarzem Leder und gelbem Bügel mit Drückverschluss;

4) in der Nacht zum 27. August c. dem Fabrikarbeiter Jakob Luttenbach von hier, auf dem Wege von Altendorf nach Essen zwischen den Vießhaus'schen und dem Besler'schen Hause:

1 runder schwarzer Filzhut mit schwarzem Band und schwarzem Gummifördelchen. In dem Hute befand sich auf einem Papierschildchen das Firmazeichen und der Name des Hutmachers „Böhmer“ von hier, ein noch fast neuer schwarzer Tuchrock, mit weißem Aermelfutter und schwarzem Sanella Schoos und Rückenfutter; in der Brusttasche befand sich ein Programm, von dem auf hies. Burgplatz in einer Schau-bude befindl. sog. „zoologischen Garten“. In der hintern Schoos-tasche befand sich ein weißleinenes Taschentuch ohne Zeichen, eine schwarze Tuchweste, eine fast neue schwarze Burglinhose mit weißem Vordfutter, 1 Paar weiß und rothgestreifte Gummihosenträger mit gelben Schnallen, ein Paar braune Socken ohne Zeichen, 1 Paar versohlte Stiefeln und c. ein Thaler 15 Sgr. in diversen Münzsorten.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft etwas anzugeben vermag, wird aufgefordert davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 26. August 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

## Personal-Chronik

**1301.** 1261. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,

1) dem katholischen Pfarrer Palm zu Rheinberg den Rohen-Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

2) dem Steuer-Empfänger Friedrich Meese zu Barmen den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

**1302.** 1242. Dem Pfarrer Zillesen zu Düsseldorf haben wir die Stelle eines Kgl. Kreisschulinspectors über die evangl. Schulen der Bürgermeistereien Wülfrath und Hardenberger, jetzt 15 Schulen mit 25 Klassen, übertragen.

**1303.** 1243. Dem Pfarrer Ferns zu Velbert haben wir die Stelle eines Kgl. Kreisschulinspectors des Mettmanner Inspectionsbezirks über die evangl. Schulen zu Velbert und Langenberg, jetzt 8 Schulen mit 23 Klassen, übertragen.

**1304.** 2244. Dem Pfarrer Melchior zu Kelzenberg haben wir die Stelle eines Königl. Kreisschulinspectors für die evangl. Schulen des landrätthlichen Kreises Grevenbroich übertragen.

**1305.** 1251. Der Pfarrer Schürmann zu Capellen b. Moers ist von uns zum Kgl. Kreis-Schul-Inspector für den 1. Bezirk des Kreises Moers über die evangelischen Schulen der Bürgermeistereien Moers, Friemersheim, Capellen, Neufkirchen, Bluth und Rheurdt ernannt worden.

**1306.** 1267. Dem Pfarrer Hermann zu Biersen haben wir die Stelle eines Königl. Kreis-Schul-Inspectors des 1. Gladbacher Inspections-Bezirks über die evangl. Schulen zu Gladbach, Biersen und Neuwert, 8 Schulen mit 21 Klassen, übertragen.

**1307.** 1266. Dem Apotheker Karl Friedrich Wilhelm Ferdinand Orland haben wir die Verwaltung der Bachhaus'schen Apotheke zu Langenberg vom 1. Oktober c. ab übertragen.

**1308.** 1226. Der bisherige interimistische Dirigent der Provinzial-Gewerbeschule zu Elberfeld, Dr. Arttopé, ist zum Provinzial-Gewerbeschul-Director daselbst ernannt worden.

**1309.** 1245. Der Lehrer Johann Willisch ist provisorisch zum Lehrer an der 2. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Sevelen ernannt worden.

## Patente.

**1310.** 1270. Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf eine Frucht- und Satinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats, erteilt worden.

# Extrabeilage

zum

## 37. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

1311. 1280. Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden  
König von Preußen **z.**

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz  
Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf  
die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des  
im Jahre 1871 versammelt gewesenen Provinzial-  
Landtags den nachstehenden Bescheid:

1. Auf die gutachtlichen Erklärungen über  
die Propositionen.

1. Regelung des Landarmenwesens.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in der  
Adresse vom 12. Juli v. Js. entsprechend, haben Wir  
die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung  
des Landarmenwesens in der Rheinprovinz unter dem  
2. October v. Js. erlassen und ist dieselbe durch die  
Gesessammlung für 1871 Nr. 33 Seite 477 verkündet  
worden

2. Tarif für die Erstattungsforderungen  
der Armenverbände

Nach eingehender Erwägung der von den Pro-  
vinzial- und Kommunal-Landtagen abgegebenen Gut-  
achten ist von Unserem Minister des Innern auf  
Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unter-  
stützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 und des § 35  
des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 der Tarif  
der von den Preussischen Armenverbänden zu erstat-  
tenden Armenpflegekosten unter dem 21. August 1871  
festgestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter ver-  
kündet worden.

3. Bezirksstraßen-Fonds.

Dem Beschlusse Unserer getreuen Stände vom  
14. Juli v. Js., wonach die Unterhaltung der Be-  
zirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des  
Regierungs-Bezirks Köln bis auf Weiteres gemein-  
schaftlich erfolgen soll, und außer den zur Unter-  
haltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke  
erforderlichen Steuerbeiträgen im bisherigen ost-  
rheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Köln noch  
besonders drei Prozent zur Tilgung seiner jetzt  
vorhandenen Schulden erhoben werden sollen,  
haben Wir durch Unseren Erlass vom 3. Januar v.  
Js. die Genehmigung ertheilt. Unsere Proposition  
vom 8. Juni v. Js. wegen Vereinigung der in der  
Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem  
Provinzial-Straßenfonds hat aber durch diesen Be-  
schluß ihre Erledigung noch nicht gefunden und lassen  
Wir dieselbe deshalb Unseren getreuen Ständen zur  
abermöglichen Beschlussfassung zugehen.

Ausgegeben zu Düsseldorf den 15. September 1872.

4. Einführung breiter Radfelgen für die  
öffentlichen Wege des Regierungsbezirks  
Düsseldorf.

Unsere getreuen Stände haben in der Adresse  
vom 13. Juli 1871 das Bedürfnis zum Erlaß des  
ihnen im Entwurfe vorgelegten Gesetzes, betreffend  
die Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen  
Wege im Regierungsbezirk Düsseldorf zwar anerkannt,  
jedoch gebeten, dasselbe in einer anderweit aufgestell-  
ten Fassung zu erlassen, wonach die Bestimmungen  
desselben außer in dem Regierungsbezirke Düsseldorf  
auch noch in dem Regierungsbezirke Aachen und in  
dem linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks  
Köln eingeführt werden sollen, aber mit den zwei  
Zusätzen, daß,

- 1) bezüglich der Schwere der Ladung dieselben Be-  
stimmungen gelten sollen, wie sie in der Ver-  
ordnung vom 17. März 1839 vorgesehen seien,
  - 2) daß das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches  
sich innerhalb seines Landwirthschaftsbezirks  
bewege, keiner Beschränkung in Bezug auf die  
Breite der Radfelgen unterworfen werde, aber  
sobald es als Frachtfuhrwerk zum Vertriebe der  
Produkte oder zum Herbeiholen von Produkten  
oder Materialien diene, mit Radfelgen von  
mindestens 4 Zoll Breite, versehen sein müsse.
- Diesem Antrag Folge zu geben, können Wir Uns  
nicht bewegen finden.

Der Erlaß des Gesetzes ist für überflüssig zu er-  
achten, falls der von Unseren getreuen Ständen in  
Vorschlag gebrachte zweite Zusatz in dasselbe aufge-  
nommen würde. Denn nach Maßgabe des Gesetzes  
vom 12. März 1853, darf die Verordnung vom 17.  
März 1839 auf alle öffentlichen Wege bezüglich des  
gewerbmäßigen Frachtfuhrwerks Anwendung finden.  
Außer diesem ist es gerade das landwirthschaftlichen  
Zwecken dienende Fuhrwerk, welches die Straßen  
durch häufiges Befahren verdirbt. Wird dieses aus-  
genommen und treten noch ferner die im § 2 des  
Entwurfs aufgeführten Ausnahmen ein, so würde das  
Gesetz nur dazu dienen, um denjenigen Wagen die  
vierzöllige Radfelgenbreite zu geben, welche die selbst  
gewonnenen Früchte verfahren und den Brennbedarf  
und die Baumaterialien **z.** herbeiholen. Keineswegs  
ist aber gerade dieses Fuhrwerk so bedeutend, daß  
dadurch die Unterhaltung der Straßen eine so kost-  
spielige wird und dagegen Vorkehrungs-Maßregeln  
getroffen werden müssen.

Auch die andere Zusatzbestimmung bezüglich der Schwere der Ladung ist nicht für zweckmäßig zu erachten; denn die Belastung der Fuhrwerke wird sich wegen Mangels der dazu nothwendigen Wagen nur schwer controlliren lassen. Anordnungen aber, deren Ausführung sich doch nicht überwachen läßt, sind zu vermeiden. Es darf auch erwartet werden, daß das eigene Interesse der Fuhrleute sie davon abhalten werde, ihrem Gespann, mit dem sie ihr Brod erwerben, übergroße Lasten aufzubürden. Hiernach erscheint der von Unseren getreuen Ständen vorgelegte Entwurf zur Genehmigung nicht geeignet.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Organisation der provinzialständischen Selbstverwaltung.

Das Uns von den getreuen Ständen mit der Adresse vom 7. Juli v. Jz. überreichte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz haben Wir durch Unseren Erlaß vom 27. September v. Jz. genehmigt und durch die Gesetzsammlung für 1871 Nr. 32 Seite 469 verkünden lassen. Es ist dies jedoch in der Erwartung geschehen, daß Unsere getreuen Stände wie die ersten, so auch die ferneren Wahlen der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungs-Raths unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Stände vollziehen werden.

2. Verleihung der Ritterguts-Qualität an die Güter Grondheim-Polsdorf und Commenderie Siersdorf.

Ueber die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 8. Juli v. Jz. wegen Verleihung der Eigenschaft von Rittergütern an die Besitzungen Grondheim-Polsdorf und Commenderie Siersdorf behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

3. Bergischer Schulfonds.

Bezüglich der in der Adresse vom 12. Juli v. Jz. wiederholt beantragten Ueberweisung des Bergischen Schulfonds können Wir Unsere getreuen Stände nur auf Unsere früheren, nach sorgfältiger Prüfung der Sache und Rechtslage ertheilten Bescheide vom 7. November 1841, 30. Dezember 1843 und 17. September 1864 verweisen und demzufolge in der bisherigen Verwaltung dieses für Unterrichtszwecke, also Staatszwecke innerhalb des früheren Herzoglich Bergischen Gebiets bestimmten Fonds um so weniger eine Aenderung eintreten lassen, als derselbe zur Ueberweisung an den Provinzial-Landtag und dessen Organe behufs eigener Verwaltung und Verwendung nach Maßgabe der Vorschriften des Regulativs für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September v. Jz. überhaupt nicht geeignet erscheint.

4. Erstattung der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften gewährten Unterstützungen.

Der von Unseren getreuen Ständen in der Adresse

vom 12. Juli v. Jz., vorgebrachten Bitte, daß den Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz der Betrag der gesetzlichen Unterstützungen, welche sie den bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährt haben, aus den von Frankreich gezahlten Kriegsschädigungsgeldern ersetzt werden möge, ist durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember v. Jz. (Reichsgesetz-Blatt 1872 Nr. 48 Seite 407) entsprochen worden.

5. Vertretung der Stadt Meisenheim auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz.

Das von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 12. Juli v. Jz. abgegebene Gutachten in Bezug auf die Vertretung der Stadt Meisenheim auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz im Stande der Landgemeinden hat bei Erlaß Unserer Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzial-Verbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz vom 24. Februar v. Jz. (Ges. Samml. Nr. 11, S. 172) Berücksichtigung gefunden.

6. Aufnahme der Stadt Wermelskirchen in den Stand der Städte.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. Juli v. J. entsprechend, haben Wir der Gemeinde Wermelskirchen eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß Wermelskirchen zu diesem Behufe dem Collectiv-Verbande der Städte Lenney, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg und Hüdeswagen (Art. VIII. b. der Verordnung vom 13. Juli 1827 Ges. Samml. S. 103.) zugetheilt wird und an der Wahl des von diesen Städten zu entsendenden Abgeordneten Theil nimmt.

7. Verleihung der Stempelfreiheit an die zu erbauenden fünf Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, sowie Erlaß der Stempelsteuer für Ausgabe der Provinzial-Obligationen.

Auf die von Unseren getreuen Ständen in den beiden Adressen vom 27. Juni v. Jz. gestellten Anträge haben Wir die Rückzahlung der Hälfte des bei dem Ankaufe der Grundstücke für die in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, vor der Constituirung derselben, entrichteten Kaufstempels und die Erstattung des zu den, für den gleichen Zweck ausgegebenen Provinzial-Obligationen, verwendeten Schulverschreibungstempels, beziehungsweise die Freilassung der noch ausstehenden Obligationen vom Stempel genehmigt. Dagegen ist in Bezug auf die Lieferungs-Verträge eine gleiche Bewilligung nicht statthaft, weil das Stempelgesetz den Werthstempel zu Lieferungs-Verträgen dem Unternehmer auferlegt. Einer besonderen Verleihung der Stempelfreiheit an die gedachten Anstalten bedarf es nicht, weil solche ihnen nach und in



Folge ihrer Constituirung schon gesetzlich zusteht.

### 8. Provinzial-Landtags-Bibliothek.

Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 5. Juli v. J. gestellten Antrage wegen Erhöhung des für die Fortsetzung und Ergänzung der Rheinischen Provinzial-Landtags-Bibliothek bisher ausgelegten Fonds auf 80 Thaler haben Wir mittelst Erlasses vom 9. August v. J. stattgegeben, gleichzeitig auch genehmigt, daß für die Folge dem Provinzial-Landtage die selbstständige Normirung dieses Fonds überlassen bleibe.

### 9. Uebnahme von Prämien- u. Kommunalstraßen auf die Bezirksstraßenfonds.

Nach den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 7. und 12. Juli v. J. haben Wir genehmigt, daß

a. die Raizenloch-Altenbach-Varbrüder-Prämienstraße nach ihrem bezirksstraßenmäßigen Ausbau unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier;

b. die Verbindungsstraße zwischen Kirn und Krebsweiler im Kreise Meisenheim unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz und

c. die Prämien-Chaussee von Arsbeck nach Wegberg nach bezirksstraßenmäßiger Instandsetzung unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen aufgenommen werden.

Ingleichen haben Wir die von Unseren getreuen Ständen in den Petitionen vom 27. Juni und 8. Juli v. J. nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der Verbindungsstraße von Heiligenhaus, Bürgermeisterei Velbert zum Bahnhofe Hoefel und von Ober-Gilp nach Kettwig, sowie des zur Rheinprovinz gehörigen Theils der Barmen-Westkotten-Schaumlöffeler Communalstraße, und der Communalstraße vom „Letzen Heller“ in Elberfeld über Osterbaum nach Loh in Barmen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf nach erfolgter bezirksstraßenmäßiger Instandsetzung derselben, ertheilt. Die Erledigung des von der Stadtgemeinde Barmen in Bezug auf die Barmen-Westkotten-Schaumlöffeler-Communalstraße gestellten Vorbehalts muß der freien Einigung der Bezirksstraßen-Verwaltung mit der Stadt Barmen überlassen bleiben.

### 10. Erwerb einer Brücke über den Roerfluß für den Aachener-Bezirksstraßenfonds.

Bezüglich des Antrages in der Petition vom 12. Juli v. J. wegen Erwerbung einer Brücke über den Roerfluß bei Orsbeck für den Aachener-Bezirksstraßenfonds wird Unser Commissarius den getreuen Ständen weitere Mittheilung machen.

### 11. Abbruch des Mittelthors in Xanten.

Dem in den Petitionen Unserer getreuen Stände vom 8. Juli v. J. gestellten Antrage auf Beseitigung des Mittelthores zu Xanten kann nicht entsprochen werden. Nachdem durch die Erweiterung des Straßennetzes und durch Eisenbahnanlagen die Verkehrs-

verhältnisse bei Xanten eine wesentliche Umgestaltung erfahren haben, ist dieses Thor nicht mehr, wie früherhin, als ein wesentliches Verkehrshinderniß zu erachten und Veranlassung nicht vorhanden, auf Beseitigung desselben Staatsmittel zu verwenden.

### 12. Bewilligung einer ferneren Bethülse aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr.

Zu dem Uns in der Adresse vom 8. Juli v. J. unterbreiteten Beschlusse, wonach Unsere getreuen Stände zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr eine fernere Bethülse von 6000 Thlr. aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz bewilligt haben, bedarf es Unserer Genehmigung nicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Aufnahme einer Straßenstrecke, insbesondere der neu herzustellenden Ahr-Brücke unter die Bezirksstraßen, welche nach §. 8 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 nur Kraft einer von Uns zu erlassenden Bestimmung würde erfolgen können, sondern um eine in §. 7 a. a. D. vorgesehene außerordentliche Verwendung des Bezirksstraßenfonds für eine die Verbindung zweier Bezirksstraßen herstellende Brücke, wofür in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14 ebendasselbst nur das Einverständnis des Provinzial-Landtages und des Oberpräsidenten erforderlich ist.

### 18. Herabsetzung der Steuerbeischläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14. Juli v. J. auf Herabsetzung der Steuerbeischläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf hat von Unseren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, denen nach §. 4 des revidirten Regulativs für die Bezirksstraßenfonds in der Rheinprovinz vom 17. September 1855 die Entscheidung hierüber zusteht, nicht entsprochen werden können. Unser Commissarius wird den getreuen Ständen die Gründe, welche für diese Entscheidung maßgebend gewesen sind, mittheilen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1872.

gez. Wilhelm.

ggez. von Roon, Henpliz, Gr. Eulenburg, Camphausen, Falk.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen

zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Obwohl unsere getreuen Stände Bedenken getragen haben, derjenigen Einrichtung des Rheinischen Bezirksstrafenwesens, welche in dem ihnen im vorigen Jahre vorgelegten Entwurfe eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstrafenfonds zu einem Provinzialstrafenfonds, in Vorschlag gebracht ist, ihre Zustimmung zu ertheilen, so erachten Wir doch die Umgestaltung des Bezirksstrafenwesens in der angegebenen Richtung für geboten; um das segensreiche Fortbestehen dieses Instituts auf die Dauer zu sichern, und die im Laufe der Zeit hervorgetretene ungleichmäßige Belastung der einzelnen Theile der Provinz in billiger Weise zu beseitigen. Demnach wollen Wir Unseren getreuen Ständen den gedachten Regulativ-Entwurf nebst Motiven zur abermaligen Prüfung und Beschlußfassung hiermit überweisen.

2. Nachdem durch den am 20. März d. Js. in dem Akademie-Gebäude zu Düsseldorf ausgebrochenen Brand auch der nördliche Schloßflügel, welcher die zu den ständischen Versammlungen bestimmten Räumlichkeiten enthielt, zerstört worden ist, werden unsere getreuen Stände über den Wiederaufbau des letzteren oder den Bau eines eigenen Ständehauses Beschluß zu fassen haben. Unser Kommissarius wird ihnen hierüber nähere Mittheilungen machen.

3. Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz durch Unseren Erlass vom 27. September v. Js. genehmigt. In Gemäßheit des §. 10 desselben werden nümehrer unsere getreuen Stände den Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung durch besondere im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements zu ordnen haben. Die von dem Provinzial-Ver-

waltungs-Rathe vorbereiteten Entwürfe zu solchen Reglements werden Unseren getreuen Ständen zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet, es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1872.

gez. Wilhelm.  
gez. Graf von Roon, Graf Ikenpliz,  
Graf Eulenburg, Camphausen, Falk.  
An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, containing names and dates.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, containing names and dates.

